

Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage einer jährlichen Analyse des Bedarfs an geschützten Arbeitsplätzen dafür zu sorgen, daß in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihres Territoriums sowie in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen für Rehabilitanden zur Verfügung steht. Sie sind berechtigt, zur planmäßigen Entwicklung geschützter Betriebsabteilungen und geschützter Einzelarbeitsplätze den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

Die Räte der Bezirke und Kreise und ihre Fachorgane Gesundheits- und Sozialwesen stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Betreuung schwergeschädigter Bürger auf *Rehabilitationskommissionen*. Diese Kommissionen sind ihrer Stellung nach gesellschaftliche Organe mit Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen.

Die Rehabilitationskommissionen stellen an Hand von Gutachten den Umfang des Leistungsvermögens der Rehabilitanden fest, sichern ihre Dispensairebetreuung und entscheiden, welche Rehabilitanden mit geschützter Arbeit zu betrauen sind. Die Kreisrehabilitationskommissionen wirken darauf hin, daß der Gesundheitszustand des Rehabilitanden regelmäßig überprüft wird. Auf Grund von Untersuchungsergebnissen entscheiden sie darüber, ob und wann der Beschädigte in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann oder weiterhin in geschützter Arbeit verbleibt (vgl. §§3 u. 5 AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden).

Zur Sicherung des Grundrechts auf Arbeit für Rehabilitanden ist ein besonderer Kündigungsschutz erlassen worden. So darf das Arbeitsrechtsverhältnis eines Rehabilitanden durch fristgemäße Kündigung oder fristlose Entlassung seitens des Betriebes erst dann beendet werden, wenn der zuständige Rat des Kreises oder Stadtbezirkes vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt hat (§ 59 Abs. 1 AGB).

Eine wichtige Seite der erfolgreichen Rehabilitation ist die *Betreuung und Förderung schwer- und schwerstgeschädigter Kinder und Jugendlicher*. Die Räte der Bezirke und Kreise sind zuständig für die Unterhaltung bestehender und die Schaffung notwendiger neuer Einrichtungen sowohl der Volksbildung als auch des Gesundheits- und Sozialwesens, in denen auf differenzierte Weise entsprechend dem Gesundheitsschaden der Kinder deren Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung erfolgt. Sie gewährleisten, daß das Niveau der Betreuung in diesen Einrichtungen ständig erhöht wird, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen (vgl. §§ 3 u. 4 VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger). Dazu gehört auch die rechtzeitige Berufsorientierung und Vorbereitung auf eine mögliche berufliche Tätigkeit. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise sichern, daß die Eltern schwer- und schwerstgeschädigter Kinder durch Elternseminare, Schulungen und weitere Maßnahmen bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden.

Im Rahmen der im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel können schwerstgeschädigte Bürger und ihre Familienangehörigen zusätzliche finanzielle Zuwendungen erhalten. Zuständig hierfür sind die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Sie entscheiden unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der betreffenden Bürger und der Schwere des Körperschadens über finanzielle Zuwendungen in Form von Mietzuschüssen, Zuschüssen für bauliche Veränderungen an Wohnungen, für die Anschaffung technischer Hilfsmittel sowie für weitere Zwecke.